

## Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</b>
	<b>- Euro -</b>	<b>- Euro -</b>	<b>- Euro -</b>	<b>- Euro -</b>
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	77.946.300		600.400	77.345.900
ordentliche Aufwendungen	77.894.500		1.210.000	76.684.500
außerordentliche Erträge		23.000		23.000
außerordentliche Aufwendungen		8.700		8.700
<b>Finanzaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.892.300		712.300	77.180.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.618.900		943.500	72.675.400
Einzahlungen für Investitionen	565.300	36.900		602.200
Auszahlungen für Investitionen	4.322.900		161.700	4.161.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.241.900		241.100	2.000.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.757.700	188.700		2.946.400
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	80.699.500		916.500	79.783.000
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzaushalts	80.699.500		916.500	79.783.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.241.900 Euro um 241.100 Euro vermindert und damit auf 2.000.800 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

## § 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 16.12.2025

Landrat Stephan Siefken  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Carina Sander  
Verbandsgeschäftsführerin

### **2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2025**

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15.01.2026 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.  
Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.01. bis zum 30.01.2026 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Oldenburg, 16.01.2026**

**Sander**  
**Verbandsgeschäftsführerin**